

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 147-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.555

Eingereicht am: 31.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Schnegg (Champez, SVP) (Sprecher/in)
Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 04.06.2015

RRB-Nr.: 1276/2015 vom 28. Oktober 2015
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Punkt 1: Ablehnung
Punkt 2: Ablehnung
Punkt 3: Annahme unter gleichzeitiger Abschreibung



HRM2 – Gesamtbetrag der Vermögensneubewertung soll der Neubewertungsreserve zugeteilt werden

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Massnahmen zu treffen:

1. Im Rahmen der HRM2-Umsetzung soll der Gesamtbetrag der Vermögensneubewertung – das heisst rund 5 Milliarden Franken – vollständig der Neubewertungsreserve zugeteilt werden, also nicht wie vorgesehen nur ein Betrag von 1,4 Milliarden Franken.
2. Diese Neubewertungsreserve soll dazu dienen, die zusätzlichen, durch die Neubewertung ausgelösten Abschreibungen auszugleichen. Diese Reserve verteilt sich linear auf die nächsten 50 Jahre, d. h. ein Jahresbetrag von rund 100 Mio. Franken.
3. Diese Neubewertungsreserve soll auch verwendet werden können, wenn die Vermögenswerte nach unten korrigiert werden sollten. In einem solchen Fall würde der Saldo (nach Abzug der Minderung) linear auf die verbleibenden Jahre verteilt (bis zum 50. Jahr).

Begründung:

Gestützt auf die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 214-2014 beantrage ich, diejenigen Massnahmen zu treffen, die kostenneutral sind, und zwar auch für künftige Generationen.

Die Einführung von HRM2 per 1. Januar 2017 sieht eine Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens im Betrag von 5 Milliarden Franken vor. Derzeit ist vorgesehen, 1,4 Mrd. Franken aufzuwenden, um die zusätzlichen Abschreibungen zu decken, die mit dieser Neubewertung ausgelöst werden. Diese Reduktion erfolgt indessen nur für eine Dauer von 15 Jahren. Die übrigen 3,6 Mrd. Franken müssen ohne irgendeine Reduktion und somit zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern abgeschrieben werden.

Ausserdem kann heute niemand eine absolute Garantie geben, dass diese Werte mittel- oder langfristig nicht nach unten korrigiert werden müssen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Neubewertungsmechanismen oft sehr negative Auswirkungen zur Folge hatten. In diesem Fall würde die daraus resultierende Last die Laufende Rechnung des Kantons und dadurch seine Glaubwürdigkeit schwer belasten.

Die Zuteilung des gesamten Betrags der Neubewertung zur Neubewertungsreserve würde daher die Abschreibungslast von linear rund 100 Millionen Franken während 50 Jahren mildern. Ein solches Vorgehen wäre somit auch für künftige Generationen kostenneutral.

Sollte in diesen 50 Jahren ein Wertverlust verbucht werden müssen, könnte der Verlust mit der Neubewertungsreserve wettgemacht werden. Der Saldo würde dann auf die verbleibenden Jahre bis zum 50. Jahr verteilt.

Begründung der Dringlichkeit: Für die Gemeinden gilt das HRM2 ab dem 1. Januar 2016. Es ist somit zwingend, dass sie die Regeln kennen, die der Kanton anwenden wird.

Antwort des Regierungsrates

Mit RRB Nr. 616/2014 hat der Regierungsrat beschlossen, per 1. Januar 2017 das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) in Anlehnung an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) einzuführen. Mit der erstmaligen Anwendung des neuen Rechnungslegungsstandards wird das Vermögen des Kantons Bern im Rahmen eines Restatements neu bewertet und in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017 ausgewiesen. Dies bedeutet unter anderem, dass das Anlagevermögen neu zu einem realen Wert (Grundsatz von True and Fair) bilanziert wird. In der heutigen Praxis wird das Anlagevermögen degressiv (möglichst schnell) abgeschrieben. Mit der Abkehr von dieser Praxis wird die Bildung von stillen Reserven verhindert. Der zukünftige True and Fair-Ansatz schafft eine verbesserte Transparenz und der Kanton Bern gleicht seine Praxis anderen Kantonen und dem Bund an.

Der jährliche Abschreibungsbetrag nach HRM2/IPSAS ergibt sich aus dem ursprünglichen Anlagewert (Kaufpreis) und der voraussichtlichen Nutzungsdauer (lineare Abschreibungen). Insgesamt werden durch den Praxiswechsel in der Summe nicht höhere oder tiefere Abschreibungen getätigt. Der Praxiswechsel führt lediglich auf der Zeitachse zu Veränderungen in der Verteilung von Abschreibungsaufwendungen.

Zu den Massnahmen 1 und 2:

Die Berechnungen aus der Simulation zeigen, dass als direkte Folge der Aufwertung der Vermögenswerte der jährliche Abschreibungsbedarf in den ersten Jahren nach der Umstellung um rund CHF 55 Millionen zunehmen wird, was zu einer entsprechenden Verschlechterung der Laufenden Rechnung führt. Dieser Mehrbedarf resultiert hauptsächlich aus der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte im Umfang von CHF 1,4 Milliarden; diese Vermögenswerte wurden

bis anhin sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Aufwertungsreserven des Verwaltungsvermögens können beim Übergang zum HRM2 dazu verwendet werden, den durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens ausgelösten zusätzlichen Abschreibungsbedarfs teilweise zu kompensieren. Vor diesem Hintergrund und im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) wurde beschlossen, die Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte von CHF 1,4 Milliarden nicht dem Eigenkapital gutzuschreiben, sondern damit eine Aufwertungsreserve zu bilden, welche linear als Ertrag der Laufenden Rechnung über einen Zeitraum von 15 Jahren wieder aufgelöst wird. Die vorgesehene Frist von 15 Jahren übertrifft zwar die HRM2-Empfehlung, welche eine Auflösung der Aufwertungsreserven grundsätzlich innerhalb von 10 Jahren vorsieht, entspricht aber in etwa der effektiven Restnutzungsdauer der Vermögensanlagen und damit dem Grundsatz von True and Fair.

Die vom Motionär geforderte Bildung einer Aufwertungsreserve in der Höhe des Gesamtbetrages der Vermögensneubewertung und deren erfolgswirksame Auflösung über 50 Jahre würde hingegen dem Prinzip von True and Fair widersprechen und sowohl die effektive Restnutzungsdauer der Vermögenswerte wie auch die HRM2-Empfehlungen bei weitem übersteigen. Die Laufende Rechnung würde dadurch über die nächsten 50 Jahre „beschönigt“, was aus Sicht der Rechnungslegung nicht vertretbar ist. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die Massnahmen 1 und 2 ab.

Zur Massnahme 3:

HRM2 sieht vor, dass allfällige Wertveränderungen von Vermögenswerten im Finanzvermögen im Rahmen der periodischen Überprüfung mit der Bildung bzw. Auflösung der Neubewertungsreserven aufgefangen werden. Dies kann solange erfolgen, wie Neubewertungsreserven vorhanden sind. Anschliessend erfolgt die Wertanpassung erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung. Das geplante Vorgehen entspricht in diesem Punkt somit dem Anliegen des Motionärs. Der Regierungsrat beantragt daher, die geforderte 3. Massnahme des Motionärs anzunehmen unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler

- An den Grossen Rat